

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Praxisforschung in Sozialer Arbeit und Pädagogik, M.A.
Hochschule:	Alice Salomon Hochschule Berlin
Standort:	Berlin
Datum:	31.03.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die im Rahmen des Qualitätsmanagements und der Qualitätsentwicklung zur Anwendung kommenden Prozesse und Instrumente zu Monitoring und Weiterentwicklung von Studiengängen müssen in geeigneter Form (bspw. in Form einer Evaluations- bzw. Qualitätsmanagementordnung) verbindlich festgelegt werden. (§ 14 BlnStudAkkV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend plausibel, allerdings kommt der Akkreditierungsrat in einem Punkt (§ 14 Studienerfolg) zu einer abweichenden Entscheidung.

Die Hochschule erläuterte dem Gutachtergremium, dass das Monitoring aller Studiengänge an der Alice Salomon Hochschule u.a. Basis auf einer Lehrveranstaltungsevaluation erfolgt. Im Anhang zum Selbstevaluationsbericht wird eine auf der Webseite der Hochschule veröffentlichte Lehrveranstaltungsevaluationsrichtlinie erwähnt, die verbindliche Festlegungen trifft, allerdings ist diese zum Zeitpunkt der Antragsprüfung nicht abrufbar. Auf Nachfrage erläutert die Hochschule, dass

diese derzeit noch – wie im Akkreditierungsbericht auch bereits beschrieben – überarbeitet wird.

Aufgrund der Ausführungen im (Anhang zum) Selbstevaluations- und Akkreditierungsbericht (vgl. AB S. 20 ff.) kann davon ausgegangen werden, dass die Hochschule über Instrumente verfügt, die ein kontinuierliches Monitoring für diesen Studiengang unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent*innen gewährleisten, die verbindliche Festlegung allerdings für den Akkreditierungsrat zum Zeitpunkt der Antragsprüfung nicht feststellbar ist.

In der Begründung zu § 14 BlnStudAkkV heißt es: "Zur Sicherstellung einer effizienten Studiengestaltung und damit des Studienerfolgs ist im Interesse von Studierenden und Absolventen, aber auch im Interesse eines nachhaltigen Einsatzes von Ressourcen und Lebenszeit eine kontinuierliche Beobachtung und Nachjustierung der Studienprogramme unter Einbeziehung der Erfahrungen von Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen unverzichtbar. § 14 legt dazu die zu überprüfenden Kriterien fest. Diese umfassen einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung (Satz 1), Einleitung von Maßnahmen aus den Ergebnissen der Überprüfung (Satz 2) und kontinuierlicher Überprüfung des Erfolgs sowie Nutzung der Ergebnisse für eine Fortentwicklung (Satz 3). [...] Um eine effiziente und nachhaltige Umsetzung zu gewährleisten, legt Satz 4 fest, dass die Beteiligten über die Ergebnisse und die eingeleiteten Maßnahmen unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange zu informieren sind."

Der Akkreditierungsrat kann erkennen, dass diese Vorgabe zwar erfüllt ist, jedoch eine verbindliche Festlegung nicht vorliegt. Der Akkreditierungsrat betrachtet dies als kriterienrelevanten Mangel und erteilt daher eine Auflage.

Die Hochschule hat eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Diese stellt die Entscheidung des Akkreditierungsrates jedoch nicht in Frage. Der Akkreditierungsrat bedankt sich für die in der Stellungnahme enthaltene Ankündigung, dass eine Lehrevaluationssatzung entwickelt wird. Da damit dem Monitum jedoch noch nicht abgeholfen wird, bleibt die Auflage bestehen. Die Akkreditierungsentscheidung ist daher mit der Auflage wirksam geworden.

